



# STATUTEN

# Statuten des Oberthurgauer Imkervereins

Sektion 2003

Gegründet im Jahre 1888

## I. Name, Sitz, Zweck und Stellung

Art.1

Unter dem Namen „Oberthurgauer Imkerverein“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art.2

Vereinssitz und Gerichtsstand befinden sich am Domizil seines Präsidenten.

Art.3

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 4

Der Verein bezweckt

- Die Förderung der Bienenhaltung im Allgemeinen
- Die Haltung der Bienenvölker zu erleichtern
- Die Unterstützung beim Handel von Bienenprodukten
- Die Bekämpfung von Krankheiten, Seuchen und Schädlingen
- Die Interessen seiner Mitglieder nach aussen zu vertreten

Art. 5

Diese Ziele werden erreicht durch

- Kurse und Vorträge
- Gruppen und Einzelberatungen
- Standbesuche und Ausstellungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Art.6

Der Verein betreibt einen Lehrbienenstand. Die Details werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Art.7

Der Oberthurgauer Imkerverein ist Mitglied des VDRB (Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde) sowie des VTB (Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine) und wird durch entsprechende Delegationen vertreten.

## II. Mitgliedschaft

Art.8

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Veteranen- und Ehrenmitgliedern.

Art.9

Der Verein steht natürlichen und juristischen Personen, sowie Gemeinschaften von natürlichen Personen und Vereinen offen. Mit dem Eintritt in den Verein werden die Statuten anerkannt.

#### Art.10

Der Eintritt in den Verein ist mit schriftlichem Gesuch jederzeit möglich. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand an der dem Gesuchseingang folgenden Sitzung.

#### Art.11

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

#### Art.12

Der Vorstand gibt die Ein- und Austritte an der nächsten GV bekannt.

#### Art.13

Für alle Mitglieder (ausgenommen Vorstand und Ehrenmitglieder) wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags beschliesst auf Antrag des Vorstands die GV. Neumitglieder bezahlen unabhängig vom Eintrittsdatum den vollen Mitgliederbeitrag.

#### Art.14

Mitglieder die 30 Jahre dem Verein angehören, erhalten das Veteranenabzeichen. Mitgliedschaft in anderen Vereinen wird bei entsprechendem Mitgliedschaftsnachweis angerechnet.

#### Art.15

Zu Ehrenmitgliedern können von der GV auf Antrag Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein und um die Hebung der Bienenzucht in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### Art.16

Anträge der Mitglieder können in schriftlicher Form an den Präsidenten gerichtet werden. Der Vorstand hat dann an der nächsten GV hierüber Bericht und Antrag zu stellen.

#### Art.17

Mitglieder, die den Statuten oder den Interessen des Verein zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes nach erfolgter Gewährung des rechtlichen Gehörs, durch die Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Durch den Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

#### Art.18

Der VDRB ist Herausgeber der Schweizerischen Bienen-Zeitung (SBZ). Die SBZ ist das offizielle Verbandsorgan des Vereins. Das Abonnement der "Schweizerischen Bienenzeitung" ist für alle Mitglieder obligatorisch.

### **III. Organisation**

#### Art. 19

Die Organe des Vereins sind

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Kommissionen im Umfang der ihnen zugeteilten Kompetenzen

## **IV. Generalversammlung**

### Art. 20

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und tagt normalerweise im Frühjahr. Die Einladung zur GV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der GV sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

### Art.21

Die Generalversammlung beschließt über folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung Budget und Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Das Jahresprogramm
- Ehrungen und Ernennungen
- Beschlussfassung über weitere Gegenstände die der GV durch Gesetz oder Statuten vorenthalten sind.
- Statutenänderungen
- Liquidationen

### Art. 22

Eine ausserordentliche GV ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder und Angabe der Traktanden oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

### Art. 23

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los. Bei der Beschlussfassung über die Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

### Art. 24

Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschlossen wird. Die Beschlussfassung der GV erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

### Art. 25

Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Vize-Präsidenten geleitet. Über den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen wird ein Protokoll verfasst.

## **V. Vorstand**

### Art. 26

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

### Art. 27

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren von der GV gewählt.

### Art. 28

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder per E-Mail ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt wird. Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vize-Präsidenten. Für den Rechnungs- und Bankverkehr besitzt der Kassier die Einzelunterschrift.

### Art. 29

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und bis zu vier Beisitzern

### Art.30

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

### Art. 31

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Einzelne oder mehrere Mitglieder nehmen an den Versammlungen der übergeordneten Verbände teil und vertreten unsere Interessen.

### Art.32

Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige Ausgaben Fr. 1'500.- und für wiederkehrende Fr. 1'000.-

### Art.33

Der Vorstand bestimmt die Entschädigungen für Sitzungen, Spesen, Delegationen oder besondere Aufgaben.

### Art.34

Die Aufgaben und Befugnisse der Beratungs- und Zuchtobleute sowie des Betriebsprüfers richten sich nach den einschlägigen Reglementen und Weisungen des VDRB.

## **VI. Rechnungsrevision**

### Art. 35

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant werden von der GV jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. (Zeitgleich mit den Vorstandswahlen)

### Art. 36

Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung sowie die Buchführung. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV.

## **VII. Haftung**

Art. 37

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VIII. Statutenänderung**

Art. 38

Eine Revision der Statuten kann nur an einer GV von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Art. 39

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten jene des Schweizerischen Obligationenrechtes.

## **IX. Liquidation**

Art. 40

Über eine Auflösung des Vereins kann nur die GV beschliessen, und der Beschluss ist nur dann gültig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Art.41

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite GV mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 42

Mit der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem VTB (Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine) zur Verwaltung zu übergeben. Sollte sich innert 25 Jahren kein neuer Verein mit gleichem Zweck und Namen bilden, übergeht das Vermögen vollumfänglich an den Kantonalverband oder seine Rechtsnachfolger.

## **X. Inkraftsetzung**

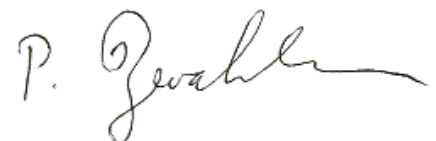
Art. 43

Diese Statuten wurden durch die GV vom 26.Februar 2010 genehmigt und treten per sofort in Kraft, und ersetzen diejenigen vom 21.April 1985.

Der Präsident



Der Aktuar



Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in diesen Statuten auf beide Geschlechter.